

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau
Präsidentin
des Landesrechnungshofs

ausschließlich per E-Mail

29. Oktober 2020

Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirksame Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) erfordert angesichts des aktuell stark steigenden Infektionsgeschehens erneut nachhaltige Maßnahmen für die Landesverwaltung. Aus diesem Grund ist es aktuell geboten, auf bereits in der Vergangenheit bewährte Maßnahmen erneut zurückzugreifen.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe nachstehender Regelungen in den Ministerien und der Staatskanzlei. Für Ihre Geschäftsbereiche bitte ich um eine an diese Regelungen angelehnte Verfahrensweise, soweit dieses mit den Eigenheiten des Dienstbetriebes dort in Übereinstimmung zu bringen ist.

Dieser Erlass tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft.

Meinen Erlass vom 28. Mai 2020 hebe ich mit Ausnahme seiner Anlagen, die diesem Erlass erneut beigelegt sind, auf.

1. Oberstes Gebot ist die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unter den gegenwärtig besonderen Bedingungen der Eindämmung des aktuellen Infektionsgeschehens.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien und der Staatskanzlei arbeiten vom 2. November 2020 an im Homeoffice, wo immer dies umsetzbar und der Dienstbetrieb gleichzeitig sichergestellt ist. Nähere Einzelheiten für den Dienstbetrieb sind durch die Ministerien eigenständig zu regeln. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die Dienstleistung im Homeoffice nicht möglich ist. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sichere Verwendungen im Präsenzdienst zu prüfen und vorzusehen.

Im Übrigen gelten die in Ihren Dienststellen vorgesehenen Hygienepläne.

Ich bitte ferner schon jetzt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit ab dem 30. November 2020 der Dienstbetrieb in Präsenz wieder anfahren kann. Dazu ist die Einteilung von Gruppen innerhalb der Beschäftigten (sog. Kohortenbildung) vorzuplanen.

2. Da der Betrieb von Schulen und Betreuungseinrichtungen weiterhin aufrecht erhalten bleibt, bleibt die Gewährung von Sonderurlaub nach § 20 Sonderurlaubsverordnung weiterhin nur auf besondere Ausnahmesituationen beschränkt, in denen im Einzelfall die vollständige oder teilweise Schließung einer Schule oder Betreuungseinrichtung erfolgt und die Dienstleistung weder in der Dienststelle noch im Homeoffice möglich ist. Den Dienststellen obliegt die Entscheidung im Einzelfall.

Es gelten weiterhin die folgenden Hinweise:

- Soweit neben der Kinderbetreuung mobiles Arbeiten möglich ist, ist dieses wahrzunehmen.
 - Ist bereits Erholungsurlaub gewährt, hat dieser Vorrang. Hiermit ist bereits eine Freistellung von der Dienst- bzw. Arbeitsverpflichtung erfolgt, sodass für die Gewährung von Sonderurlaub kein Bedarf besteht.
 - Die Regelung bezieht sich auf Kinder bis zur 6. Klasse einschließlich.
 - Für Tarifbeschäftigte findet diese Regelung mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewilligung von Arbeitsbefreiung für zunächst drei Arbeitstage nach § 29 Abs. 3 TV-L erfolgt. Die Arbeitsbefreiung kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für weitere drei Tage verlängert werden.
3. Das am 28. Oktober 2020 verkündete Krankenhauszukunftsgesetz eröffnet für 2020 aus Anlass der COVID 19- Pandemie für gesetzlich Krankenversicherte bis zum 31. Dezember 2020 erweiterte Ansprüche auf Freistellung von der Arbeit wegen der Erkrankung von Kindern und bei einer Pflegesituation im Akutfall. Diese werden sinngemäß wie folgt auf den Beamtenbereich übertragen:
 - Zur Betreuung erkrankter Kinder können im Einzelfall die zusätzlichen maximal 5 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 10 Arbeitstage) nach § 20 SUVO i.V.m. § 13 Absatz 2 SUVO bewilligt werden (vgl. § 45 Absatz 2a SGB V).

- Bei einer akuten Pflegesituation können im Einzelfall zusätzlich bis zu 10 Arbeitstage pro Akutfall - wenn die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist – als Sonderurlaub nach § 20 SUVO i.V.m. § 13 Absatz 3 SUVO bewilligt werden (vgl. § 9 Absatz 1 Pflegezeitgesetz).
4. Dieser Erlass gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, soweit hierdurch deren richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 50 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung nicht beeinträchtigt wird und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die richterlichen Aufgaben von einer geschäftsplanmäßigen Vertreterin oder einem geschäftsplanmäßigen Vertreter wahrgenommen werden können.

Soweit die vorstehend aufgezeigten Maßnahmen der Mitbestimmung nach dem MBG Schl.-H. unterliegen, dulden diese aufgrund der außerordentlichen Herausforderungen der gegenwärtigen Lage keinen Aufschub. Sie werden nach § 59 Absatz 3 Satz 2 und 3 MBG Schl.-H. vorläufig getroffen, und zwar zunächst bis zum 29. November 2020.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Rechte der Personalräte im Übrigen, insbesondere nach den §§ 47, 49 und 50 MBG Schl.-H., hiervon unberührt bleiben. Bitte binden Sie die Personalräte vor Ort frühzeitig in Ihre weiteren Entscheidungsfindungen ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter